Auszug

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

§ 1

Begriff

Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Tageseinrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung der Kinder durch Erziehung, Bildung und Betreuung.

Dies sind

- Kinderkrippen für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- Kinderhorte für Kinder im Schulalter bis zum Abschluss der 4. Klasse.